



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Landschaftsökologie
Schlossplatz 2
48149 Münster

Bearbeitet von
Frau Haller

E-Mail
Katharina.haller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 23.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401-29804-550/2026

Durchwahl 0511 120-
2189

Hannover
30.03.2026

Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten der klimaschonenden Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe

Projekt: Agroforst & Avifauna Niedersachsen - Akteursperspektiven auf Kreisebene und Beiträge zu einer regionalen Vogelschutzstrategie („AAviNi“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Middelanis,

auf Ihren Antrag vom 23. März 2026, eingegangen per E-Mail am 23. März 2026, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Form eines Direktzuschusses bis zur Höhe von

70.000,00 EUR

(in Worten: siebzigtausend Euro)

gewährt.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 23. März 2026 beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt Agroforst & Avifauna Niedersachsen - Akteursperspektiven auf Kreisebene und Beiträge zu einer regionalen Vogelschutzstrategie („AAviNi“).

Im Rahmen einer Projektförderung wird Ihnen auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss (Direktzuschuss) in Form einer **Festbetragsfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
UST-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung und der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege als Höchstbetrag vorläufig festgesetzt. Sie kann sich ggf. reduzieren, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Erarbeitung eines wissenschaftlichen Strategiepapiers zur Vereinbarkeit von Agroforstsystemen und Vogelschutz in Niedersachsen als Handlungsperspektive für Planung, Verwaltung und landwirtschaftliche Praxis.

Im Mittelpunkt steht die empirische Erhebung und Analyse der Einschätzungen auf Kreisebene von Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft, Ornithologie und Naturschutzverwaltung in Niedersachsen. Dadurch soll ein besseres Verständnis dafür entwickelt werden, wie mögliche Auswirkungen von Agroforstsystemen auf Vogelarten der Agrarlandschaft bewertet werden und unter welchen räumlichen und planerischen Rahmenbedingungen eine Vereinbarkeit von Agroforst und Vogelschutz in Niedersachsen gesehen wird.

Das aus der Literaturarbeit, Stakeholder-Beteiligung und 18 Interviews resultierende Strategiepapier beantwortet die folgenden Forschungsfragen:

- Wie bewerten unterschiedliche Akteursgruppen (Landwirtschaft, Ornithologie, Naturschutzbehörden) die Auswirkungen von Agroforstsystemen auf Vogelarten der Agrarlandschaft?
- In welchen Konstellationen von Potenzial- sowie Schutzgebieten wird eine Vereinbarkeit von Agroforst und Vogelschutz anerkannt?
- Welche Planungs- oder Entscheidungsinstrumente könnten Behörden und landwirtschaftlichen Betrieben helfen, mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden?

Die Ergebnisse sollen eine wissenschaftliche Grundlage für die weitere fachliche und politische Diskussion zur Integration von Agroforstsystemen in Niedersachsen liefern und in die weitere Forschung des Projektes „agrAVIforst“ einfließen.

Ausgabenplan:

Ausgabenart	Beantragt	Zuwendungsfähig
Personalausgaben ¹	47.135,20 EUR	47.135,20 EUR
Sachausgaben ²	24.115,08 EUR	24.115,08 EUR
Gesamtausgaben	71.250,28 EUR	71.250,28 EUR

1) Personalkosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472

2) Kosten für Dienstleistungen und zusätzliche Gemeinkosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstaben d und e der VO (EU) 2022/2472

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Ausgaben	71.250,28 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	71.250,28 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	1.250,28 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	70.000,00 EUR

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 71.250,28 EUR.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachausgaben. Änderungen sind mittels Änderungsantrag frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung/Bewilligung ist abzuwarten.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Mai 2026 und endet am 31. Dezember 2026.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt und abgerechnet werden muss. Im Bewilligungszeitraum müssen die im Rahmen des Vorhabens angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.

3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für das Haushaltsjahr 2026 in genannter Höhe zur Verfügung.

Der Abruf muss spätestens bis zum 01. Dezember 2026 erfolgen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bewilligung des Projektes „agrAVIforst“ durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen des Programms „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ gewährt. Der Zuwendungsbescheid der NBank ist innerhalb von zwei Wochen nach Bewilligung dem ML vorzulegen. Sollten sich Änderungen ergeben, die sich auf das Projekt „AAviNi“ auswirken, sind diese unverzüglich mitzuteilen. Die Ergebnisse, Veröffentlichungen und Berichte des Projektes „agrAVIforst“ sind dem ML zur Verfügung zu stellen. Eine klare Trennung der Projekte insbesondere hinsichtlich der Ausgaben ist sicherzustellen, um eine Doppelförderung auszuschließen.
7. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen als pdf in ausschließlich digitaler Form vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage) zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachausgaben eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Zur Abgeltung projektbezogener Sachausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 15 % der anerkannten direkten Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Ein gesonderter Einzelnachweis dieser Ausgaben ist nicht erforderlich.

Der Schlussverwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 6.1 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, also spätestens bis zum 30. Juni 2027 vorzulegen.

8. Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalausgaben werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

9. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Abschlussbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt. Das erarbeitete Strategiepapier ist ebenso vorzulegen. Die Unterlagen sind dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.
10. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
11. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen. Auf Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) 2022/2472 wird verwiesen.
12. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.
13. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
14. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf der Internetseite der Universität Münster gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus ist der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Fördermittelgeber (Referat 401 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass die Universität Münster die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).
5. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
6. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionengesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionengesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
8. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.
9. Die Erfordernisse nach Artikel 38 Absatz 8 und 9 der VO (EU) 2022/2472 liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Haller

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung